

Satzung zur Gestaltung von Vorgärten in Gebieten gründerzeitlicher Prägung der Landeshauptstadt Erfurt (Vorgartensatzung) vom 15. Januar 1999

Präambel

Vorgärten prägen in bestimmten Gebieten der Landeshauptstadt Erfurt maßgeblich das Bild von Straßenräumen. Sowohl aus städtebaulichen als auch aus grünordnerischen Gründen sollen diese prägenden Freiflächen erhalten bleiben. Der derzeit dringendste Handlungsbedarf zum Schutz von Vorgärten besteht in Gebieten gründerzeitlicher Prägung, das sind Gebiete mit Wohnbebauung, die Ende des 19. und z.T. Anfang des 20. Jahrhunderts vorwiegend auf der Grundlage der preußischen Fluchtlinienpläne entstanden sind und z.T. in Wohnbaugebieten der 20iger und 30iger Jahre des 20. Jahrhunderts. Die Raumstruktur (Straßenbild) dieser Gebiete wird durch die Folge "straßenseitige Gebäudefront - Vorgarten - Grundstückseinfriedung (Mauer/schmiedeeiserner Zaun) - Gehweg - Baumreihe - Straße - Baumreihe - Gehweg - Grundstückseinfriedung (Mauer/schmiedeeiserner Zaun) - Vorgarten - straßenseitige Gebäudefront" bestimmt. Ziel der Vorgartensatzung ist die Erhaltung der in diesen Gebieten typischen, ziergärtnerisch gestalteten Freiflächen zwischen Straße/Gehweg und straßenseitiger Gebäudefront als wesentlicher Teil des zu bewahrenden Straßenbildes.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt erlässt aufgrund der §§ 21 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553) die folgende von der Höheren Verwaltungsbehörde am 08.12.1998 genehmigte Satzung, zuletzt geändert durch die "Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro - EuroAnpSEF -" vom 18. Juli 2001:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt in den vorwiegend gründerzeitlich geprägten Gebieten und Wohnbaugebieten der 20iger und 30iger Jahre entsprechend Anlage 1 (Übersichtskarte) und Anlagen 2 bis 8 (Gebietskarten M 1 : 2.000). Die genaue Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (flurstücksbezogen) ist aus den Anlagen 2 - 8, die Bestandteil dieser Satzung sind, ersichtlich. Er ist mittels einer durchgehenden breiten (ca. 2 mm) schwarzen Linie eingegrenzt.

(2) Diese Satzung gilt für die Vorgärten der bebauten Grundstücke. Vorgarten im Sinne dieser Satzung ist die unbebaute Grundstücksfläche zwischen der straßenseitigen Gebäudefront (Bauflucht) und der straßenseitigen Grundstücksgrenze bzw. Einfriedung.

§ 2

Anforderungen an die Gestaltung der Vorgärten

(1) Vorgärten sind auf der Fläche gemäß § 1 Abs. 2 gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Versiegelungen der Vorgärten sind nicht zulässig.

(2) Eine Befestigung von Teilen der Vorgartenfläche ist nur in dem Maße zulässig, als Zuwegungen zu baulichen Anlagen und rückwärtigen Grundstücksteilen sowie zu Mülltonnenstandplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder geschaffen werden müssen. Anschüttungen und Abgrabungen von mehr als 0,5 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das Niveau des angrenzenden Gehweges, sind nicht zulässig. Ausnahmen können für Tiefgaranzufahrten zugelassen werden.

§ 3

Einfriedungen

(1) In Straßenräumen im Geltungsbereich dieser Satzung, in denen schmiedeeiserne Einfriedungen von Vorgärten für die Eigenart des Straßenbildes mitbestimmend sind, sind diese zu erhalten und im Falle einer Sanierung oder Neuerrichtung so zu gestalten, dass sie in Farbe und Form, in der Wahl des Materials und in der handwerklichen Ausführung dem gründerzeitlichen Stil entsprechen. Mauern von mehr als 1,00 m Höhe sowie Hecken und sonstige Einfriedungen von mehr als 1,80 m Höhe sind nicht zulässig.

§ 4

Abweichungen

(1) Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gemäß § 68 Abs. 2 ThürBO durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Erfurt im Einzelfall zugelassen werden. Ist für eine bauliche Anlage, andere Anlage oder Einrichtung, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist diese gemäß § 68 Abs. 3 ThürBO schriftlich zu beantragen.

(2) Vorgartenflächen vor Schaufenstern und Zugängen genehmigter Ladenlokale können zu Ausstellungs- und Verkaufszwecken benutzt werden, soweit es deren Zugänglichkeit erfordert. Eine Befestigung der Vorgartenfläche ist in diesem Fall ausnahmsweise zulässig. Ausstellungs- und Verkaufseinrichtungen sind jedoch nicht fest zu installieren und müssen nach Ladenschluss jeweils wieder entfernt werden.

(3) In Vorgartenbereichen vor Cafès, Gaststätten oder Restaurants kann das Aufstellen von Tischen und Stühlen und eine dieser Nutzung entsprechende Befestigung des Bodens gestattet werden, wenn eine ausreichende Begrünung des Vorgartens durch Pflanzkübel, Bäume und o.ä. gewährleistet wird.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt, wer den Festsetzungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Die Anlagen liegen nur in den Originalunterlagen vor.

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	5 (2)	geändert	116/2001 27.06.2001	a) 18.07.2001 b) 12.10.2001 c) 01.01.2002